

Veterinäramt Augsburg



BHV1-freie Region Bayern

Ab 21.10.2011 gilt Bayern als BHV1-freie Region.

Zur Klarstellung:

An der Untersuchungspflicht der Rinderbestände in Bayern und der allgemeinen Bescheinigungspflicht (BHV1-Freitheitsbescheinigung) ändert sich mit der Anerkennung nichts.

Wesentliche Änderungen sind jedoch zu beachten, wenn Rinder von außerhalb einer BHV1-freien Region (z.B. aus anderen Bundesländern oder aus anderen nicht anerkannten Ländern) in bayerische Bestände eingestellt werden.

Formulare und Merkblätter:

[Merkblatt für das Verbringen von Rindern in anerkannt BHV1-freie Regionen in Bayern \(Link\)](#)
[Antrag für das Einstellen von Mastrindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen \(Link\)](#)

Merkblatt

für das Verbringen von Rindern in anerkannt BHV1-freie Regionen in Bayern

Die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz sind seit 25.08.2007, die Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken sind seit 07.08.2010 anerkannt BHV1-freie Regionen. Seit 21.10.2011 haben nun auch die anderen Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern und Schwaben) ebenfalls die Anerkennung als BHV1-freie Regionen erhalten. Weitere BHV1-freie Regionen sind z.B. Österreich, die autonome Provinz Bozen und die Schweiz.

Zur Klarstellung:

An der Untersuchungspflicht der Rinderbestände und der allgemeinen Bescheinigungspflicht (BHV1-Freiheitsbescheinigung) in Bayern ändert sich mit der Anerkennung als BHV1-freie Region derzeit noch nichts.

Wesentliche Änderungen sind jedoch zu beachten, wenn Rinder von außerhalb einer BHV1-freien Region (z.B. aus anderen Bundesländern oder (andere nicht anerkannt BHV1-freien Länder) in Bestände eingestellt werden.

Zucht- und Mastrinder:

Zucht- und Mastrinder müssen beim Verbringen in anerkannt BHV1-freie Regionen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem nach amtlichen Informationen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis (IBR) aufgetreten sind.
2. Sie sind in den 30 Tagen unmittelbar vor der Verbringung in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung gehalten worden (Quarantäne), und alle Rinder in derselben Isoliereinrichtung sind während dieses Zeitraumes frei von klinischen Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis geblieben.
3. Sie sind zusammen mit allen anderen Rindern von derselben Isoliereinrichtung mit negativem Ergebnis einer serologischen Untersuchung von Blutproben unterzogen worden, die nicht eher als 21 Tage nach ihrer Ankunft in der Isoliereinrichtung entnommen und auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (Untersuchung auf gE-Antikörper ist nicht ausreichend) untersucht worden sind.
4. Sie sind nicht gegen die BHV1-Infektion (IBR) geimpft worden.

Die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes muss folgenden Zusatz tragen „Rinder in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission“.

Mastrinder (z.B. Kälber/Fresser) für Endmastbetriebe:

Das Verbringen von Mastrindern in **reine Mastbestände** in anerkannt BHV1-freie Regionen (nunmehr gesamt Bayern) ist unter folgenden Bedingungen (ohne Quarantäne) möglich:

1. Der aufnehmende reine Mastbestand hat einen gültigen Genehmigungsbescheid seiner zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt - Veterinäramt) für die Einstellung von zur Fleischerzeugung bestimmten Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen (andere Bundesländer).

Antragsvordrucke kann man [hier](#) ausdrucken.

2. Die Rinder sind nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft und waren seit ihrer Geburt ausschließlich in BHV1-freien Betrieben.
3. Der Transport der Rinder findet ohne Kontakt zu anderen Rindern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus statt.
4. Die Rinder müssen mindestens 30 Tage oder seit ihrer Geburt auf Betrieben gehalten worden sein, in deren Umkreis von fünf Kilometern in den letzten 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind.
5. Die Rinder können vom Herkunftsbestand in eine genehmigte Isoliereinrichtung innerhalb der nicht anerkannt BHV1-freien Region gebracht werden.
6. Die Rinder wurden innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbestand oder einer genehmigten Isoliereinrichtung außerhalb der anerkannt BHV1-freien Regionen mit negativem Ergebnis auf BHV1-Antikörper oder bei geimpften Herden auf gE-Antikörper untersucht.
7. Die Rinder können vor dem Einstellen in den Bestimmungsbetrieb noch für eine kurze Zeit in eine vom zuständigen Veterinäramt anerkannte Isoliereinrichtung in der anerkannt BHV1-freien Region verbracht werden.
8. Im Bestimmungsbetrieb werden alle Rinder in Stallhaltung gemästet und nur zur Schlachtung abgegeben.
9. Die Rinder werden im Zeitraum von 21 bis 28 Tagen nach dem Einstellen im Endmastbetrieb auf BHV1-Antikörper oder im Fall von geimpften Elterntieren auf gE-Antikörper untersucht.
10. BHV1-positive Tiere (Reagenten) sind innerhalb von 45 Tagen nach dem Einstellen zu schlachten, und die Kontaktrinder sind frühestens 28 Tage nach Abgabe des Reagenten gemäß näherer Anweisung der Kreisverwaltungsbehörde auf BHV1-Antikörper zu untersuchen.

Die amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes muss den Zusatz „ Rinder in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 4 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission. Die Untersuchung nach Art. 3 Abs. 4 Buchstabe d der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission wurde auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion/Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion (nicht Zutreffendes streichen) durchgeführt.“ enthalten.

Schlachtrinder:

Schlachtrinder müssen beim Verbringen in anerkannt BHV1-freie Regionen (Bayern) direkt zum Bestimmungsschlachthof gebracht werden.

Hinweis:

Die Bayerische Tierseuchenkasse leistet auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten des Verbringens von Nutztürdern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen in bayerische Mastbetriebe. Gemäß Leistungssatzung vom 07.04.11 beträgt der Zuschuss 25 € je verbrachtem Masttrind.

Zusammenfassend bedeutet die Anerkennung als BHV1-freie Region für die Rinderhalter und den Viehhandel in Bayern insbesondere Folgendes:

Bestmöglicher Schutz der Rinderbestände vor Neuinfektionen mit BHV1.

Erleichtertes Verbringen von Rindern und damit bessere Handelsmöglichkeiten mit anderen anerkannten BHV1-freien Regionen.

Zukauf von Rindern aus nicht anerkannten BHV1-freien Regionen nur nach Erfüllung der ergänzenden Gesundheitsgarantien.

Bei Auftreten von neuen Reagenten müssen diese unverzüglich geschlachtet werden.

Rinder, die an Tierschauen außerhalb der BHV1-freien Region teilnehmen, müssen ebenfalls ergänzende Gesundheitsgarantien (Quarantäneuntersuchung) erfüllen, wenn sie in die anerkannt BHV1-freien Regionen (Bayern) zurück verbracht werden sollen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser [Veterinäramt](#) gerne zur Verfügung.

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Registriernummer nach § 26 Viehverkehrsverordnung)

Telefon

Landratsamt Augsburg
- Veterinäramt -
Prinzegentenplatz 4
86150 Augsburg

Fax.: 0821/3102-2632

Einstellen von Mastrindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen

Hier: Antrag auf Genehmigung gem. Art. 3 Abs. 4 Entscheidung 2004/558/EG

Hiermit beantrage ich die Genehmigung für das Einstellen von Mastrindern zur Endmast aus nicht BHV1-freien Regionen gem. Art. 3 Abs. 4 der Entscheidung 2004/558/EG (d.h. insbes. ohne Quarantäne).

Bei meinem Betrieb handelt es sich um einen reinen Rindermastbestand in Stallhaltung (z.B. keine Milchviehhaltung, keine Mutterkuhhaltung) und alle Rinder werden ausschließlich zur Schlachtung verkauft.

Mit ist bekannt, dass

- die Mastrinder 21 - 28 Tage nach der Einstellung auf eigene Veranlassung und auf eigene Kosten auf BHV1 untersucht werden müssen.
- falls bei der Blutuntersuchung Reagenten gefunden werden, diese innerhalb von 45 Tagen nach dem Einstellen zur Schlachtung abgegeben werden müssen.
- falls Reagenten gefunden werden, weiterführende Untersuchungen gemäß Weisung des zuständigen Landratsamts/Veterinäramts durchzuführen sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)